



**An das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien,
per E-Mail**

**BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016
Entwurf BG über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)
Stellungnahme**

Wien, am 29. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein für Internet-Benutzer Österreichs (VIBE) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und schließt sich dem bereits in der des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 23.02.2015 zu oa Entwurf zur Kenntnis gebrachten Hinweis an, daß „in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist [...] auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen [wird]; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.“

Zu § 26:

Die RL 2014/26/EU sieht in Art 5 Abs 3 vor, daß „Rechtsinhaber [...] das Recht [haben], Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben.“

Der vorgeschlagenen Abs 1 führt aus, daß „[...] der Rechteinhaber nach Maßgabe der von der Verwertungsgesellschaft hierfür vorgesehenen Bedingungen berechtigt [ist bzw. bleibt], anderen zu gestatten, seine Werke oder Schutzgegenstände auf einzelne Verwertungsarten nicht-kommerziell zu nutzen.“

In den beigefügten Erläuterungen dazu (S. 4) heißt es: „Nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie haben die Rechteinhaber gegenüber ihrer Verwertungsgesellschaft das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben. Aus Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie ergibt sich, dass das Recht zur Lizenzierung [sic!] nicht-kommerzieller Nutzungen unter dem Vorbehalt näherer Bedingungen steht, die von der Verwertungsgesellschaft festzusetzen sind.“

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Unter Verwertungsarten iSd UrhG werden jene dem Urheber vorbehaltenen Rechte verstanden, die in UrhG §§ 14 bis 18a abschließend aufgezählt werden; die „Nutzung von Rechten“ bzw. die „Lizenzierung von Nutzungen“ hebt auf den einzelnen konkreten Nutzungs- bzw. Lizenzierungsfall einer oder mehrere Verwertungsarten ab. Da der Begriff „Verwertungsart“ als bestimmt und als Oberbegriff für bestimmte Rechtekategorien gelten kann, „Nutzung“ jedoch die einzelne Verwertung, sollte dieser Widerspruch aufgelöst werden.

b) Es ist weder im Sinne der Verwertungsgesellschaft noch im Sinne des einzelnen Tantiemenbezugsberechtigten oder Mitglieds, daß (nur) ganze Verwertungsarten eines oder aller Werke eines Tantiemenbezugsberechtigten oder Mitglieds nicht-kommerziell genutzt werden können sollen. Es ist der Wunsch von Urhebern bzw. Rechteinhabern, nicht-kommerzielle Nutzungslizenzen einzelner Werke oder Schutzgegenstände für eine einzelne, gelegentliche Nutzung oder bestimmte Formen von Nutzungen oder Lizenznehmer (zB nicht-gewerblich handelnde Nutzer) zu ermöglichen. Die Beschränkung auf (eine) ganze Verwertungsart(en) führt unweigerlich dazu, daß Tantiemenbezugsberechtigte bzw Mitglieder von diesem Recht aufgrund der vorgesehenen umfassenden nicht-kommerziellen Rechteinräumung nicht Gebrauch machen werden.

Insofern wird vorgeschlagen, die Formulierung der Richtlinie zu übernehmen und § 26 Abs 1 wie folgt zu formulieren:

„Selbst nach Einräumung ausschließlicher Rechte an die Verwertungsgesellschaft bleibt der Rechteinhaber nach Maßgabe der von der Verwertungsgesellschaft hierfür vorgesehenen Bedingungen berechtigt, anderen zu gestatten, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke oder Schutzgegenstände zu vergeben.“

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Joachim Losehand
Koordinator Urheberrecht und
Konsumentenschutz

VIBE – Verein für Internet-Benutzer Österreichs

Mobil: +43 660 43 966 43
E-Mail: joachim.losehand@vibe.at